

TE Vwgh Beschluss 2017/3/28 Ra 2017/08/0016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.2017

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ASVG §4 Abs2;

ASVG §539a;

1. ASVG § 4 heute
 2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
 3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
 4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
 5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
 6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
 7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
 8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
 9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
 10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
 11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
 12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
 13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
 14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
 16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
 19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
 20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
 21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
 22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996
1. ASVG § 539a heute
 2. ASVG § 539a gültig ab 01.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bachler und den Hofrat Dr. Strohmayer

als Richter sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterin, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Harrer, über die Revision des K W in W, vertreten durch Mag. Boris Knirsch, Mag. Michael Braun und Mag. Christian Fellner, Rechtsanwälte in 1010 Wien, Rudolfsplatz 12/7, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Jänner 2017, Zl. W209 2005493- 2/7E, betreffend Rückforderung von Beiträgen nach § 69 ASVG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Wiener Gebietskrankenkasse; weitere Partei: Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bachler und den Hofrat Dr. Strohmayr als Richter sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterin, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Harrer, über die Revision des K W in W, vertreten durch Mag. Boris Knirsch, Mag. Michael Braun und Mag. Christian Fellner, Rechtsanwälte in 1010 Wien, Rudolfsplatz 12/7, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Jänner 2017, Zl. W209 2005493- 2/7E, betreffend Rückforderung von Beiträgen nach Paragraph 69, ASVG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Wiener Gebietskrankenkasse; weitere Partei: Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 1 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

2 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 2 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

3 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 3 Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

4 Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts wurde ein Antrag des Revisionswerbers auf Rückerstattung ungebührlich entrichteter Beiträge gemäß § 69 ASVG abgewiesen. Die Beiträge seien zu Recht entrichtet worden, weil der betreffende Dienstnehmer - entgegen der Ansicht des Revisionswerbers - der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterlegen sei. Das Bundesverwaltungsgericht sprach gemäß § 25a Abs. 1 VwGG aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. 4 Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts wurde ein Antrag des Revisionswerbers auf Rückerstattung ungebührlich entrichteter Beiträge gemäß Paragraph 69, ASVG abgewiesen. Die Beiträge seien zu Recht entrichtet worden, weil der betreffende Dienstnehmer - entgegen der Ansicht des Revisionswerbers - der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterlegen sei. Das Bundesverwaltungsgericht sprach gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

5 In der vorliegenden außerordentlichen Revision macht der Revisionswerber geltend, dass entgegen diesem Ausspruch Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten seien.

6 Zum einen sei vom Verwaltungsgerichtshof zu klären, ob bei der Beurteilung der Dienstnehmereigenschaft nach § 4 Abs. 2 ASVG eine Bindung an finanzbehördliche Entscheidungen nur dann bestehe, wenn ein rechtskräftiger Haftungsbescheid ergangen sei, oder ob auch ein Aufhebungsbescheid gemäß § 299 BAO Bindungswirkung entfalte. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung aber schon klargestellt, dass aus § 4 Abs. 2 zweiter Satz ASVG kein Gegenschluss in die Richtung gezogen werden kann, dass die Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 2 erster Satz ASVG nur dann vorliegt, wenn auch die Lohnsteuerpflicht im Sinn des zweiten Satzes dieser Gesetzesstelle zu bejahen ist (vgl. das Erkenntnis vom 21. Dezember 2005, 2004/08/0066, sowie daran anschließend die Erkenntnisse vom 16. März 2011, 2007/08/0064, und vom 18. Jänner 2012, 2008/08/0252). Da somit die Bejahung der Lohnsteuerpflicht keine Bedingung für die Bejahung der Pflichtversicherung auf Grund des ersten Satzes des § 4 Abs. 2 ASVG ist, schadet es auch nicht, wenn die Lohnsteuerpflicht im Abgabungsverfahren rechtskräftig verneint wurde (vgl. zur eigenständigen Beurteilung der Pflichtversicherung nach dem ASVG trotz Verneinung der Lohnsteuerpflicht durch eine finanzbehördliche Entscheidung auch das hg. Erkenntnis vom 19. Februar 2014, 2013/08/0160, 0161).

6 Zum einen sei vom Verwaltungsgerichtshof zu klären, ob bei der Beurteilung der Dienstnehmereigenschaft nach Paragraph 4, Absatz 2, ASVG eine Bindung an finanzbehördliche Entscheidungen nur dann bestehe, wenn ein rechtskräftiger Haftungsbescheid ergangen sei, oder ob auch ein Aufhebungsbescheid gemäß Paragraph 299, BAO Bindungswirkung entfalte. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung aber schon klargestellt, dass aus Paragraph 4, Absatz 2, zweiter Satz ASVG kein Gegenschluss in die Richtung gezogen werden kann, dass die Versicherungspflicht nach Paragraph 4, Absatz 2, erster Satz ASVG nur dann vorliegt, wenn auch die Lohnsteuerpflicht im Sinn des zweiten Satzes dieser Gesetzesstelle zu bejahen ist vergleiche , das Erkenntnis vom 21. Dezember 2005, 2004/08/0066, sowie daran anschließend die Erkenntnisse vom 16. März 2011, 2007/08/0064, und vom 18. Jänner 2012, 2008/08/0252). Da somit die Bejahung der Lohnsteuerpflicht keine Bedingung für die Bejahung der Pflichtversicherung auf Grund des ersten Satzes des Paragraph 4, Absatz 2, ASVG ist, schadet es auch nicht, wenn die Lohnsteuerpflicht im Abgabungsverfahren rechtskräftig verneint wurde vergleiche , zur eigenständigen Beurteilung der Pflichtversicherung nach dem ASVG trotz Verneinung der Lohnsteuerpflicht durch eine finanzbehördliche Entscheidung auch das hg. Erkenntnis vom 19. Februar 2014, 2013/08/0160, 0161).

7 Zum anderen bringt der Revisionswerber unter dem Gesichtspunkt einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, dass das Bundesverwaltungsgericht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Abgrenzung von Werkverträgen und Dienstverträgen abgewichen sei. Dies trifft jedoch nicht zu: Das Bundesverwaltungsgericht hat im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verneint, dass es sich bei den vereinbarten "diversen Reinigungsdiensten im Rahmen der Gewerbeberechtigung" um eine genau umrissene, gewährleistungstaugliche Leistung und damit ein Werk handelt, und ist auf Basis seiner Feststellungen zu Recht vom Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses ausgegangen. Werden aber laufend zu erbringende (Dienst)Leistungen nur in (zeitliche) Abschnitte zerlegt und zu "Werken" erklärt, um diese zum Gegenstand der Leistungsverpflichtung zu machen, so ist dies in Fällen wie dem auch hier vorliegenden, in denen Erwerbstätige über keine maßgebliche eigene betriebliche Organisation verfügen und im Wesentlichen nur über den Einsatz der eigenen, zumal keine besondere Qualifikation aufweisenden Arbeitskraft disponieren, bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise (§ 539a ASVG) für die Beurteilung der Pflichtversicherung nicht maßgebend (vgl. das hg. Erkenntnis vom 2. Juli 2013, 2011/08/0162, mwN; im gleichen Sinn etwa das hg. Erkenntnis vom 25. Juni 2013, 2013/08/0078, mwN).

7 Zum anderen bringt der Revisionswerber unter dem Gesichtspunkt einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, dass das Bundesverwaltungsgericht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Abgrenzung von Werkverträgen und Dienstverträgen abgewichen sei. Dies trifft jedoch nicht zu: Das Bundesverwaltungsgericht hat im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verneint, dass es sich bei den vereinbarten "diversen Reinigungsdiensten im Rahmen der Gewerbeberechtigung" um eine genau umrissene, gewährleistungstaugliche Leistung und damit ein Werk handelt, und ist auf Basis seiner Feststellungen zu Recht vom Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses ausgegangen. Werden aber laufend zu erbringende (Dienst)Leistungen nur in (zeitliche) Abschnitte zerlegt und zu "Werken" erklärt, um diese zum Gegenstand der Leistungsverpflichtung zu machen, so ist dies in Fällen wie dem auch hier vorliegenden, in denen Erwerbstätige über keine maßgebliche eigene betriebliche Organisation verfügen und im Wesentlichen nur über den Einsatz der eigenen, zumal keine besondere Qualifikation aufweisenden Arbeitskraft disponieren, bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise (Paragraph 539 a, ASVG) für die Beurteilung der Pflichtversicherung nicht maßgebend vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 2. Juli 2013, 2011/08/0162, mwN; im gleichen Sinn etwa das hg. Erkenntnis vom 25. Juni 2013, 2013/08/0078, mwN).

8 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. 8 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 28. März 2017

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017080016.L00

Im RIS seit

21.04.2017

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at